



Statuten der SP Amriswil

beschlossen an der Hauptversammlung vom 15.03.2024

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen SP Amriswil besteht mit Sitz in Amriswil ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB.

Art. 2 Zweck

Die SP Amriswil ist die politische Organisation (Sektion) der in der Stadt Amriswil und Umgebung wohnhaften Sozialdemokrat:innen und tritt auf Grundlage des Programms der SP Schweiz für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, insbesondere den Gewerkschaften. Die SP Amriswil anerkennt die Statuten der SPS, der SP Thurgau sowie der SP Bezirk Arbon, deren Mitglied sie ist.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied der SP Amriswil kann jede Person werden, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Mitglieder zahlen den festgesetzten Jahresbeitrag. Die SP Amriswil führt eine Liste von Sympathisant:innen welche periodisch Informationen erhalten und an einige Anlässe eingeladen werden.

Art. 4 Austritt, Ausschluss

Ein Austritt kann mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand jeweils per Ende Kalenderjahr erfolgen. Ein früherer Austritt ist möglich bei einem Wechsel in eine andere Sektion. Ein Mitglied, das gegen die Ziele der Partei verstösst, kann vom Parteivorstand ausgeschlossen werden.

Art. 5 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisor:innen
- d) Parteiversammlung

Art. 6 **Hauptversammlung**

a) Die Hauptversammlung wird einmal jährlich, ordentlicherweise in der ersten Jahreshälfte, durch schriftliche Einladung einberufen, diese hat mindestens zwei Wochen im Voraus zu erfolgen. Eingeladen werden die Parteimitglieder. Die Sympathisant:innen können als Gäste eingeladen werden. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder.

b) Jedes Mitglied kann beim Präsidium Anträge zum Traktandieren auf die nächste Hauptversammlung einreichen. Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingehen.

c) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid. Falls das Präsidium sich der Stimme enthalten hat, entscheidet das Los.

d) Der Hauptversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevisor:innen
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschluss über Mitgliederbeiträge der Sektion
- Beschluss über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Art. 7 **Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

b) Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt diesen nach aussen und erledigt alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen.

c) Der Vorstand kann Parolen zu Abstimmungen und Wahlen auf Gemeinde- Bezirks- und Kantonebene fassen. Er kann dazu auch eine Parteiversammlung einberufen.

d) Der Vorstand wird vom Präsidium oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 8 Rechnungsrevisor:innen

Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft, die über das Resultat der Prüfung dem Vorstand zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten hat. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Art. 9 Parteiversammlungen

Zur Besprechung und Diskussion politischer Themen und Aktionen und zur Weiterbildung sowie aus gesellschaftlichem Anlass finden regelmässig Parteiversammlungen statt. Diese können auch Wahlvorschläge und Stellungnahmen zu aktuellen politischen Fragen behandeln. An Parteiversammlungen können Sympathisant:innen eingeladen werden. Bei laufenden Diskussionen dürfen sie sich beteiligen.

Art. 10 Delegierte

Delegierte für die Delegiertenversammlungen der SP Bezirkspartei und der SP Thurgau, sowie für die Parteitage der SP Schweiz werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 11 Finanzen

Der Verein finanziert sich aus den ihm gemäss Finanzierungsmodell der SP Thurgau zustehenden Grund- und Solidaritätsbeiträgen, den Mandatssteuern, freiwilligen Beiträgen sowie Erlösen von Aktionen. Für Wahlen oder andere Aktionen kann der Vorstand zu Spendenaktionen aufrufen.

Art. 12 Haftung

Die persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen, es haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder. Bei Auflösung geht das Vereinsvermögen an eine Nachfolgeorganisation über. Sollte eine solche nicht unmittelbar folgen, wird das Vermögen bei der SP Thurgau parkiert. Sollte nach 5 Jahren keine Nachfolgeorganisation gegründet werden, geht das Vermögen an die SP Thurgau über.

Amriswil, 15.03.2024

Der Präsident

Die Aktuarin

Peter Bachmann

Miranda Ismaili